

ungehöriger Stelle eingereiht, zusammengehörendes getrennt und mehr noch verschiedenes zusammengeworfen, das ganze lückenhaft. Für eine einzige Partie ist ein Abschluss erreicht durch Sickel's *Acta Kar.* 1, 343—354.

Für die Kritik der Originale gewinnt die Besiegelung gerade im zehnten Jahrhundert eine ganz andere Bedeutung als früher. Bei den Urkunden der Karolinger bis auf Ludwig den Deutschen konnte man sich an die autographe Unterschrift des Kanzlers oder Notars halten; dann blieb doch die Recognition durch einen Schreiber, den wir als Beamten der Kanzlei ansehen müssen, oder mindestens irgend ein andrer Theil des Diploms, der von einem Kanzleibeamten ausgefüllt wurde, wenn auch alles übrige von einer ausserhalb der Kanzlei stehenden Person geschrieben ist. Aber in gewissen Perioden Ottos I. und vielleicht auch noch später — die Untersuchungen hierüber sind noch nicht zum Abschluss gekommen — gibt es Originale, an denen auch nicht der kleinste Theil von einem Kanzleibeamten geschrieben ist, an deren Echtheit wir aber trotzdem nicht zweifeln können. Wo haben wir da die Anerkennung, die Legalisirung eines solchen Actes durch die Kanzlei zu suchen? Dass der Vollziehungsstrich im Monogramm im X. Jahrhundert seine Bedeutung verliert, dass oft das ganze Monogramm von einer Hand gemacht ist, kann nicht geleugnet werden. Ficker's *Urkundenlehre* 2 wird die Beweise dafür bringen. Es bleibt kein Kennzeichen der wirklich erfolgten Beglaubigung übrig als das Königssiegel. Der Stempel, den man in der Kanzlei verwahrte, konnte doch nicht der Partei zur beliebigen Benutzung überlassen werden, im Nachschneiden von Stempeln aber war man damals noch nicht so geübt, als dass man nicht jetzt noch den Unterschied bemerken könnte (selbst bei Stempeln die in der Kanzlei gebraucht wurden, S. 20.), und was die Unterscheidung von ursprünglicher und künstlicher Befestigung betrifft, so ist das eben Sache des Sehens. Auf letzteres ist allerdings bisher in Beschreibungen und Bemerkungen noch viel zu wenig geachtet worden, aber der Diplomatiker soll sich doch bei jedem einzelnen Original über die Ursprünglichkeit der Besiegelung seine Meinung bilden können. Selbst wo das Siegel abgefallen, ist das oft noch möglich.

Ich bringe zuerst vor, was innerhalb der Grenzen unseres Themas über Besiegelung und Siegelstempel im allgemeinen zu sagen ist, dann gebe ich die Uebersicht des Gebrauchs der Siegel bei jedem Herrscher, endlich beschreibe ich die einzelnen Siegel. So lange wir nicht auf eine vollständige Reihe guter Abgüsse oder Abbildungen verweisen können, wie wir letztere wohl als Beigabe zu den *Diplomata der Monumenta Germaniae* erwarten dürfen, müssen wir in genauen Beschrei-